

DEUTSCHER HAP-KI-DO BUND e. V.

PASSORNUMG

Stand: 03/2002

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Mitgliedschaft bei einem über den zuständigen Landesverband dem DHB angeschlossenen Verein, wird durch den Hap-Ki-Do Pass nachgewiesen.
- 1.2 Ein Pass ist grundsätzlich für jedes Mitglied nach spätestens drei Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Er ist nur gültig, wenn er die Jahressichtmarken vom Ausstellungsdatum des Passes (drei Monate nach Vereinseintritt) fortlaufend bis zur Gegenwart enthält. Ausgenommen sind solche Zeiten, in denen nachgewiesenermaßen eine Mitgliedschaft nicht bestanden hat. Die Unterbrechung muß im Pass vermerkt sein.
- 1.3 Die Gültigkeit des Passes wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes und der DHB Jahressichtmarke nachgewiesen. Die Entwertung der Jahressichtmarke wird durch die Vereine vorgenommen (Vereinsstempel und Unterschrift).
- 1.4 Der Hap-Ki-Do Pass ist Eigentum des Inhabers.

§ 2 Passinhalte

- 2.1 Der Hap-Ki-Do Pass enthält folgende Angaben über den Passinhaber:
 - 2.1.1 Lichtbild und Unterschrift
 - 2.1.2 Name und Vorname(n). Name auch auf der Vorderseite
 - 2.1.3 Nationalität
 - 2.1.4 Geburtsdatum
 - 2.1.5 Geburtsort
- 2.2 Der Pass enthält außerdem Angaben über:
 - 2.2.1 Name des Vereins. Auch auf der Vorderseite
 - 2.2.2 Eintrittsdatum
 - 2.2.3 Ausstellungsdatum
 - 2.2.4 Stempel und Unterschrift des Landesverbandes
 - 2.2.5 Vereinswechsel
- 2.3 Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Passes noch keine 18 Jahre alt, so ist 10 Jahre nach Ausstellung ein neues Lichtbild des Passinhabers einzuheften, jedoch nicht vor Vollendung des 18 Lebensjahres.

§ 3 Einträge

- 3.1 Zur Teilnahme an Prüfungen, Turnieren, Lehrgängen und anderen Veranstaltungen ist der Besitz eines gültigen Hap-Ki-Do Passes als ein Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. Die Startberechtigung gilt nur für den Verein, für den sie im Pass eingetragen ist.
- 3.2 In den Pass werden eingetragen:

- 3.2.1 Kup- und Dangraduierungen
 - 3.2.2 Lizenzen sowie Landesverbands- und Bundesämter
 - 3.2.3 Teilnahme an Lehrgängen
 - 3.2.4 Sportliche Erfolge
 - 3.2.5 Sportärztliche Untersuchungen
- 3.3 Alle Eintragungen über Graduierungen, Erfolge, Lehrgänge u.ä. werden vom zuständigen Landesverband, über Bundesämter vom DHB und über die sportärztlichen Untersuchungen vom Arzt vorgenommen. Erfolge können auch durch die Wettkampfleitung der betroffenen Veranstaltung eingetragen werden.

§ 4 Ausstellen des Passes

- 4.1 Für die Ordnungsgemäße Ausstellung der Pässe sind die Vereine zuständig.
- 4.2 Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Pass besitzen. Pässe, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären.
- 4.3 Bei Verlust eines Passes ist eine Zweitausfertigung gegen den jeweiligen Kostenbeitrag auszustellen.

§ 5 Verstöße gegen die Passordnung

- 5.1 Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung des DHB und seiner Landesverbände geahndet.